



Gemeinde Schefflenz

Neckar-Odenwald-Kreis



GR Nr. 11-21-30

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Schefflenz

am Montag, 18. Oktober 2021 in der Roedderhalle

Verhandelt: Schefflenz, den 18. Oktober 2021

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Houck

Gemeinderäte: Bakan Sacettin, Egolf Cedric, Feil Andreas, Klingmann Melanie, Kovacs Karl, Kunzmann Edgar, Markert Klaus, Rüger Hermann, Schäfer Johannes, Schwalb Hardy, Söhner Markus, Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike, Wohlmann Gero

Beschäftigte usw.: Katrin Weimer
Fabio Egolf (Schriftführer)

Zuhörer: 21

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

zu der Verhandlung durch Ladung vom 08.10.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 11.10.2021 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Gremium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlen als beurlaubt:

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: ---

als Urkundspersonen werden ernannt: Tscharf Lutz, Werling Dr. Friederike

Hierauf wird in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

1. Einwohnerfragestunde

- Herr Walz möchte wissen, ob zum Bauvorhaben Ringelgasse bereits eine Bauvoranfrage zuvor gab, da wohl Gespräche mit einer Planung von 12 Wohneinheiten stattgefunden haben. Der Vorsitzende betont, dass es keine konkrete Bauvoranfrage war, jedoch Planungsgespräche zu den ursprünglich geplanten 12 Wohneinheiten stattfanden, bei denen der Vorsitzende seine Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben äußerte.
- Frau Müller fragt, wie die Höhenbegrenzung im Ortskern ist. Der Vorsitzende erklärt, dass im Ortskern eine Abrundungssatzung genutzt wird und in dieser keine Höhen festgelegt sind. Das einzige vorgegebene Kriterium ist, dass das Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen muss.

Frau Müller fragt dazu, ob es generell Vorschriften gibt. Der Vorsitzende verweist auf die Vorgabe, dass das Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen muss. Frau Müller betont, dass die Pläne falsch seien.

- Frau Walz erwähnt, dass das Grundstück 1000 m² groß ist und bereits ein Haus darauf steht. Sie hat die Sorge, dass ein weiteres Haus gebaut wird. Der Vorsitzende spricht die Abrundungssatzung an, deren Regelungsgehalt nicht wie der Bebauungsplan ist.
- Frau Kraml empört sich über den Bau, da die Lebensqualität stark eingeschränkt ist und fürchtet um die Zukunft von Oberschefflenz.
- Frau Walz fragt, ob die für das Haus ausgewiesenen Parkplätze nicht ausreichend sind. Der Vorsitzende betont, dass er dazu nicht agieren kann, rechtlich vorgeschrieben sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, damit ist die Mindestmenge übererfüllt.
- Herr Müller erkundigt sich nach der Situation mit dem Oberflächenwasser bei dem geplanten Bauvorhaben. Der Vorsitzende erklärt, dass das in der Zuständigkeit des Landratsamts liegt.
- Frau Müller bemängelt, dass eine Abwasserleitung verstopft ist und sich diesbezüglich nichts tut.
- Frau Moll kritisiert, dass sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht gefragt wurde. Der Vorsitzende erläutert den Unterschied zwischen Angrenzer- und Nachbaranhörung, sie fällt nicht unter die verwendete Angrenzeranhörung.

Az. 632.21

- Herr Ernst führt aus, dass der geplante Windpark im Waidachswald eine hohe Akzeptanz erfordert und möchte wissen, wie die Bürgerbeteiligung sichergestellt werden soll. Der Vorsitzende erklärt, dass man derzeit noch auf der Suche nach einem Partner bzw. Investor ist, der die Bürgerbeteiligung durchführen und konkretisieren muss. Die Anforderungen gehen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus.

Des weiteren meint Herr Ernst, ob eine Befragung der Bürger im Vorfeld nicht besser gewesen wäre. Der Vorsitzende erläutert, dass es eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung von Windenergieanlagen gibt und es daher wenig Spielraum grundsätzlich gibt. Eine Beurteilung der Verträglichkeit ist erst dann möglich, wenn das Projekt Gestalt annimmt.

Az.: 794.1

2. Kenntnissgabe des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 20.09.2021

Das Protokoll wurde mit den Informationen zu dieser Sitzung übersandt. Einwendungen gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 20.09.2021

- Es wurden die Ausschreibungskriterien für den Windenergiepark beschlossen
- Die Ausschreibung einer Stelle im Bauhof wurde beschlossen
- Die Ausschreibung einer Stelle zur Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten zum 01.09.2022 wurde beschlossen

4. Flurneueordnung Nord, Beschluss des Wege- und Gewässerplans

Vorbemerkungen

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden bedeutende Biotope, wie z.B. das §32 Biotop „165212250587 Schlehenhecke am Heidersbacher Weg westlich Kleineicholzheim“ gesichert, ergänzt und weiterentwickelt. Zudem werden als Ausgleich für die Eingriffe der Flurneueordnung in umfangreichem Maß Biotope/ Landschaftselemente neu angelegt.

Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Schefflenz über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Gemeinde zuständig. Für die fachliche Beratung können die Untere Naturschutzbehörde und der/die Naturschutzbeauftragte herangezogen werden. Ein Sonderfall stellen die Landschaftspflegerischen Anlagen M 602 und M 604/3 dar. Diese Maßnahmen des ökologischen Mehrwerts gehen in den Besitz des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) über. Sie werden im vorliegenden Pflegeplan nicht beschrieben, da für das RPK ein eigener Pflegeplan erstellt wird.

Für die Pflege der Landschaftspflegerischen Anlagen (Gehölzschnitt, Mäharbeiten etc.) sind, soweit möglich, die ortsansässigen Landwirte einzusetzen. Die Flächen werden den Landwirten pachtfrei zur Verfügung gestellt. Für die Pflege erhalten sie eine Vergütung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde.

Gegebenenfalls können für Flächen des ökologischen Mehrwerts Zuschüsse aus Förderprogrammen des Landes (Landschaftspflegerichtlinie / „LPR“) beantragt werden. Wenn eine Pflege durch die Landwirte nicht möglich ist, muss die Gemeinde den Bauhof, den Maschinenring oder eine Fachfirma beauftragen.

Kostenkalkulation

Bei den im Pflegeplan angegebenen zugrunde gelegten Kostenansätzen handelt es sich um Erfahrungswerte, Angaben aus der Fachliteratur oder um Maschinenringsätze. Zumeist wurde jedoch auch auf Förderhöhen der Landschaftspflegerichtlinie oder auf Erstattungssätze von FAKT oder KULAP zurück gegriffen. (FAKT: „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“, Baden-Württemberg / KULAP: „Kulturlandschaftsprogramm“ Bayern).

Die angegebene Gesamtsumme von rd. 8.200 € ist ein gerundeter Wert ohne Erschwerniszuschläge o.ä. Besonderheiten einzelner Flächen (Relief, Hindernisse, Erreichbarkeit etc.) fanden aufgrund des frühen Planungsstandes noch keine Berücksichtigung. Eine detaillierte, auf die Einzelflächen abgestimmte Kostenermittlung ist erst Gegenstand des „Pflegeplan zu Übergabe“. Dieser wird der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Besitzübergang der Ausgleichsflächen überreicht.

Biotop / Biotopkomplexe mit Beschreibung der notwendigen Pflege

1.1. Wegebau

1170 Grünwege (teilweise oder komplett abgemagert)

Das vorliegende Verfahren hat die Besonderheit, dass einige Grünwege abgemagert werden. Dies soll eine lückigere, kräuterreichere Vegetation ermöglichen und somit die Wege als Teilhabitate für Offenlandarten aufwerten. Die Abmagerung findet bei bestehenden Wegen auf Teilabschnitten statt, bei Neubauten auf der Gesamtlänge.

Pflege:

die Wege und ihre angrenzenden Säume sind möglichst zu mähen anstatt zu mulchen (Abtransport Mähgut). Sollte dies aus technischen Gründen nicht realisierbar sein, so ist auf ein möglichst feines Mulchen zu achten, damit das Material gut verrotten kann. Dem Belassen von Altgrasstreifen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Pflege sollte wie folgt stattfinden:

- 1x im sehr zeitigen Frühjahr (Ende März)
- 1x nach der Blüte der Wilden Möhre (August)

Sofern diese 2-malige Pflege nicht ausreicht, kann ggf. ein weiterer Schnitt nach der Blüte der Margeriten (Ende Mai/Anfang Juni) stattfinden. Da dieser Zeitraum sich jedoch mit den Brutzeiten des Rebhuhns überschneidet, ist zur Schonung der Art ein Verzicht auf diesen 3. Schnitt anzustreben. Zudem ist darauf zu achten, dass die Pflege möglichst um wenige Wochen versetzt zum Mahd-/ Erntezeitpunkt der angrenzenden Flächen erfolgt und dass nie alle Wege gleichzeitig gemäht werden. Die Vegetation der Wege oder zumindest die der Säume sollte über den Winter stehen bleiben (kein „ordentliches“ Ausmähen aufgrund ästhetischer Gründe).

Insgesamt betrachtet erhöhen sich die bisher schon vorhandenen Unterhaltungskosten nicht. Es muss zwar etwas aufwendiger gepflegt oder koordiniert werden, gleichzeitig kann jedoch die Pflegegenauigkeit und die Anzahl der Pflegegänge reduziert werden („unsauberes“ ausmähen / Altgrasreste erwünscht, nur 2 Schnitte). Zusätzlich spart die Gemeinde durch die umfangreiche Grünwegentfernung einen deutlichen Kostenfaktor ein.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören Wege mit einer Gesamtlänge von 2.220 m zu diesem Biotoptyp.

1414 Linienhafte Anlagen, Anlage von Saum- und Randstreifen, Sukzessionsflächen, Gras- und Krautflächen

Grünland

Pflege:

Zweischürige Mahd des Grünlands. Erste Mahd zwischen dem 10. Juni und dem 1. Juli (frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser), zweite Mahd frühestens 8 Wochen später. Ca. 10 bis 20 % des Aufwuchses ist von der Mahd auszusparen, wobei jedes Jahr ein anderer Teil der Fläche stehen bleiben soll. Das Schnittgut muss abtransportiert werden und kann bei Bedarf als Futter verwendet werden. Schnitthöhe mindestens 10 cm.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 109 ar zu diesem Biotop-typ.

Saumstreifen

Pflege:

Jährlich im September wird eine Flächenhälfte gegrubbert. Sofern das Samenpotential des Bodens nicht ausreicht, findet auf dieser Fläche eine Neuansaat statt. Die andere Flächenhälfte bleibt unberührt. Die beiden Teilflächen wechseln jährlich.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 169 ar zu diesem

Biotop-typ.

1416 Umsetzung von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme saP)

Senkrecht versetzte Höhlenstammabschnitte

Pflege:

Jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Baumabschnitte. Bei Bedarf Nacharbeiten, um die Standsicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 14 Höhlenbaumabschnitte zu diesem Biotoptyp:

1.4.1 Flächenhafte Anlagen mit und ohne Bepflanzung

1423 Flächenhafte Anlagen, Einzelbäume

Einzelbäume (z.T. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / „CEF“)

Pflege Obstbäume:

In den ersten 5-10 Jahren Erziehungsschnitt (jährlich zu Winterende), danach regelmäßige Kontrolle, aber nur noch alle drei bis fünf Jahre Erhaltungs- und Auslichtungsschnitt. Sofern notwendig: Nachpflanzung.

Pflege Walnuss- oder Laubbäume:

Regelmäßige Kontrolle der Bäume, Pflegemaßnahmen jedoch nur bei Bedarf (z.B. bei manuellen Schäden an Krone oder Stamm). Sofern notwendig: Nachpflanzung.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 12 Bäume zu diesem Biotoptyp.

1424 Flächenhafte Anlagen, Hochstämme

Baumreihen oder Baumgruppen (z.T. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / „CEF“)

Pflege Obstbäume:

In den ersten 5-10 Jahren Erziehungsschnitt, danach regelmäßige Kontrolle, aber nur noch alle drei bis fünf Jahre Erhaltungs- und Auslichtungsschnitt. Sofern notwendig: Nachpflanzung.

Pflege Laubsbäume:

Regelmäßige Kontrolle der Bäume, Pflegemaßnahmen jedoch nur bei Bedarf (z.B. bei manuelle Schäden an Krone oder Stamm). Sofern notwendig: Nachpflanzung.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 26 Bäume zu diesem Biotoptyp.

1426 Anlage von sonstigen ökologisch wertvollen Flächen

Zwei-Felder-Bewirtschaftung

Pflege:

Es findet eine extensive, ackerbauliche Bewirtschaftung (ohne Regulierung von Beikräutern) statt. Hierbei wird streifenweise im Wechsel Getreide bzw. Klee oder Luzerne angebaut. Das Getreide wird beerntet, die Ansaat der Luzerne/des Klees findet als „Blanksaat“ auf den Stoppeln statt. Ein Stoppelumbruch darf erst nach dem 01.09. erfolgen, die Mahd der Luzerne-/Kleestreifen erst nach dem 15.07.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 90 ar zu diesem Biotoptyp.

Buntbrache nach Göttinger Modell

Pflege:

Jährlich im September wird eine Flächenhälfte gegrubbert. Sofern das Samenpotential des Bodens nicht ausreicht, findet auf dieser Fläche eine Neuansaat statt. Die andere Flächenhälfte bleibt unberührt. Die beiden Teilflächen wechseln jährlich.

Sofern auf den Flächen Strauchpflanzungen vorhanden sind, sind diese etwa alle 5 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen (jeweils ca. 1/3 der Pflanzungen erhaltend einen Niederheckencharakter aufrecht zu erhalten. Dies ist zwingend notwendig, damit die Pflanzung nicht als Störkulisse für Offenlandarten wirkt.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören rd. 310 ar zu diesem Biototyp.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme („pik-Maßnahme“)

Pflege:

Der am Rand einer Ackerfläche liegende, 10 Meter breite Streifen wird weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet. Die Festlegung des tatsächlich durchgeführten Maßnahmentyps findet in Abhängigkeit von der aktuell angebauten Kultur bzw. den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten statt und kann bei Bedarf jährlich wechseln sowie stark variieren (z.B. breiter Saatreihenabstand, Belassen von ungeerntetem Getreide oder Stoppelbrache über den Winter etc.) Die Beschreibung der jeweils notwendigen Pflege würde den Rahmen des vorliegenden „Pflegeplans zur Genehmigung“ sprengen. Die detaillierte Erläuterung erfolgt daher und somit erst im „Pflegeplan zur Übergabe“.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören rd. 48 ar zu diesem Biototyp.

Hecken- und Strauchpflanzungen

Pflege:

Etwa alle 5 Jahre ist 1/3 der Pflanzungen abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Diese recht häufige Heckenpflege ist zur Beibehaltung eines Niederheckencharakters zwingend notwendig. Grund: die Pflanzung soll nicht als Störkulisse für Offenlandarten wirken. Begleitend dazu sind die, an die Hecke angrenzenden, Säume ca. alle 2 Jahre auszumähen.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 20 ar zu diesem Biototyp.

1.4.2 Wasserflächen (Feuchtbiotope, renaturierte Wasserläufe)

1433 Renaturierung von Wasserläufen

Pflege:

Nach Abschluss der Umgestaltungsmaßnahmen sind keine gezielten, dauerhaften Pflegemaßnahmen notwendig. Die Bereiche werden entsprechend den übrigen Gewässerabschnitten der Eigendynamik überlassen. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die über die bisher bereits bestehenden Unterhaltungskosten für das Gewässer hinausgehen.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören fünf Gewässerabschnitte zu diesem Biototyp.

1.4.3 Besondere landschaftspflegerische Maßnahmen

1443 Versetzen und Neuanlage von Trockenmauern

Pflege:

Im Rahmen der Flurneuordnung wird die vorhandene Trockenmauer durch das Entfernen von (Schlehen-) Gehölzaufwuchs aufgewertet. Zusätzlich wird eine kleiner Steinriegel erstellt. Im Rahmen der langfristigen Pflege ist das erneute Wiederaufwachsen von Gehölzen durch geeignete Maßnahmen möglichst stark einzuschränken. Hierfür ist der

Gehölzaufwuchs regelmäßig, mindestens 1 bis 2 mal jährlich zu mulchen. Durch diese kontinuierliche Schädigung des Gehölzaufwuchses in einem sehr frühen Stadium (Entfernung noch junger, leicht zu beseitigender Triebe) können die Kosten minimiert werden. Die Entfernung größerer Gehölze bzw. das regelmäßige Zurückschneiden stark wüchsiger Wurzelausschläge gestaltet sich wesentlich teurer und aufwendiger.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehört ein Bereich mit einer Fläche von 18 ar zu diesem Biotoptyp:

1444 Ausstockungen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Artenreiche, gestufte Waldränder

Pflege:

Die dauerhafte Aufrechterhaltung des ökologisch aufgewerteten Waldrandes kann im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung geplant, koordiniert und finanziert werden. Ähnlich wie bei einer Heckenpflege kann das „Durchwachsen“ des Waldrandes durch ein abschnittsweise „auf den Stock setzen“ der Sträucher verhindert werden. Die davor gelagerten Saumstreifen müssen nur unregelmäßig gemäht werden (in der Regel einmal jährlich, auf wenig wüchsigem Untergrund ggf. auch nur alle 2 bis 3 Jahre).

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 16 ar zu diesem Biotop-typ.

1445 Sonstige Maßnahmen der Landschaftspflege (z.B. Nisthilfen)

Kontrolle von Vogel- und Fledermauskästen

Pflege:

Regelmäßige Kontrolle der Kästen auf ihre Funktionsfähigkeit. Ggf. Reparatur oder Ersatz der Kästen.

Im Flurneuordnungsgebiet Schefflenz-Oberschefflenz (Nord) gehören 42 Vogel- bzw. Fledermauskästen zu diesem Biotoptyp.

Der Vorstand der Flurneuordnung trifft sich am 15.10.21, um den Wege- u. Gewässerplan final abzustimmen. Sollte es anlässlich dieses Termins noch zu Änderungen kommen, wird diese Beschlussvorlage ggf. zur Sitzung nochmals aktualisiert.

Frau Müller vom Amt für Flurneuordnung wird in der Sitzung anwesend sein und den Wege- und Gewässerplan vorstellen.

Herr Dr. Werling, ebenfalls zu Gast, stellt das Vorhaben vor. Frau Müller ergänzt mit Erläuterungen zu den Änderungen im Plan sowie die Zuschusssituation um 635.000 €.

Gemeinderat Schäfer fragt, was es mit der Ortsumgehung Oberschefflenz auf sich hat. Frau Müller sagt dazu, dass es wegen des FNP ausgewiesen werden muss.

Gemeinderat Feil fragt, ob Kostensteigerungen bereits einkalkuliert sind. Frau Müller bestätigt dies und fügt hinzu, dass die Gemeinde alle nicht durch Zuschuss gedeckten Ausgaben trägt.

Gemeinderat Feil möchte wissen, ob Leitungsversorge eingebunden sind. Frau Müller bestätigt, dass alle Leitungsversorger eingebunden sind.

Des weiteren fragt Gemeinderat Feil, ob Änderungen während der Umsetzung möglich sind. Frau Müller erklärt, dass es von der Dimension der Änderung abhängt. Bei einfachen Änderungen ist es kein Problem, wesentliche Änderungen erfordern die Genehmigungsbehörde. Dr. Werling ergänzt um die Ausführung von Konflikten zweier Personen, eine Fortschreibung ist dennoch möglich.

Gemeinderat Feil hakt nach, wie die Zeiträume bei solchen Änderungen sind. Frau Müller führt aus, dass immer wieder unvorhergesehene Dinge geschehen und diese zügig bearbeitet werden. Dr. Werling verweist auf Ausführungsplanungen, wodurch solche Probleme ausgeräumt werden sollen.

1. Die Gemeinde stimmt dem vorliegenden Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes (u. a. freiwilliger Beitrag der Gemeinde Schefflenz von rd. 635.000 €) zu.

2. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen über Linienführung und Ausbaustandard der im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplanes im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen.

Der Gemeinderat beschließt die Punkte 1-3 mit einer Enthaltung einstimmig.

AZ.: 780.43

5. Bebauungsplan Mittelstraße

a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

b) **Beschluss zur Festlegung auf eine der drei Varianten zur Fortführung des förmlichen Bebauungsplanverfahrens**

Anlass der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ ist erforderlich, um den örtlichen Bedarf nach Wohnbauland im Ortsteil Mittelschefflenz zu decken. Der Gemeinde Schefflenz stehen derzeit keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr zur Verfügung.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, eine dem örtlichen Eigenbedarf entsprechende Anzahl an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Mittelschefflenz zu entwickeln und attraktive Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stellen zu können.

Hierfür wurden insgesamt drei städtebauliche Varianten ausgearbeitet, die die Umsetzung unterschiedlicher Wohnformen im Plangebiet ermöglichen. Die Neubebauung soll sich in allen Varianten in die städtebauliche Struktur des angrenzenden Wohngebietes verträglich integrieren und sich in das vorhandene Gelände einfügen.

- Variante 1: Anordnung von ausschließlich Einzelhausbebauung mit einer Zulässigkeit von jeweils maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude

- Variante 2: Anordnung von zwei Wohnbaugrundstücken mit Einzelhausbebauung mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude im nördlichen Bereich des Plangebietes. Die überwiegende Bebauung erfolgt mit Mehrfamilienhäusern mit jeweils maximal 6 Wohneinheiten je Wohngebäude.

- Variante 3: Anordnung von vier Wohnbaugrundstücken mit Einzelhausbebauung mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude im nördlichen Bereich des Plangebietes. Es erfolgt eine untergeordnete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit jeweils maximal 6 Wohneinheiten je Wohngebäude im südlichen Bereich des Plangebietes.

Die Ausarbeitung der beschriebenen Varianten werden den Gemeinderäten im Detail in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den zuerst genannten Verfahrenserleichterungen „Verzicht auf Umweltprüfung und -bericht“ wird Gebrauch gemacht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Steiner und Herrn Glaser.

Frau Steiner stellt die drei Planvarianten mittels einer PowerPoint-Präsentation vor. Herr Glaser ergänzt, dass bei allen Varianten Mehrfamilienhäuser so integriert werden, dass die bestehende Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Er erklärt die Höhenverhältnisse, z.B. ist die Garage auf Straßenniveau und das Haus darüber. Die favorisierte Variante ist die Variante 3 mit einer moderaten Verdichtung und einer Hanggarage, was städtebaulich gut wäre. Es ergäbe eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern. Der Vorsitzende bekräftigt den Bedarf an Mehrfamilienhäusern, da reger Bedarf an Mietwohnungen herrscht.

Gemeinderat Tscharf fragt, wo der Nullpunkt der Höhenlinie ist. Herr Glaser führt Erläuterungen zur Höhenentwicklung aus.

Gemeinderat Schwalb möchte wissen, ob man auch kleiner als ein Mehrfamilienhaus bauen kann, oder ob das verpflichtend ist. Herr Glaser erklärt, dass das im Bebauungsplan geregelt werden kann. Der Vorsitzende ergänzt, dass das auch privatrechtlich möglich ist, da die Gemeinde Eigentümer ist.

Gemeinderat Schwalb meint, er würde die Mehrfamilienhäuser am Ortsende platzieren und danach die Einfamilienhäuser. Herr Glaser sagt dazu, dass das Grundstück am Ortsende zu eng dafür ist.

Gemeinderat Rüger kann sich Verdichtung gut vorstellen spricht sich für Variante 3 aus.

Gemeinderat Feil stellt eine Nachfrage zur Bezugshöhe. Herr Glaser erläutert die Höhen anhand des Schnitts.

Gemeinderat Bakan befürchtet, dass die Aussicht verbaut wird, dennoch gibt es dafür keine Ewigkeitsgarantie. Variante 2 bietet mehr Möglichkeiten des Wohnungsbaus, er spricht sich für Variante 2 aus. Der Vorsitzende führt aus, dass die massivste Nachfrage bei uns nach Einfamilienhäusern ist und daher eine Kompromisslösung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern im Mix vorgeschlagen wird. Wenn die Wohnraumversorgung das oberste Ziel lautet, dann wäre Variante 2 erforderlich. Herr Glaser ergänzt um städtebauliche Aspekte. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Variante 2 ein Stellplatz gefangen ist.

Gemeinderat Markert plädiert für Variante 3.

Gemeinderätin Dr. Werling fragt nach der Firsthöhe in den drei Varianten. Herr Glaser antwortet, dass die Firsthöhe in allen drei Varianten gleich hoch ist.

Gemeinderätin Dr. Werling ist der Meinung, dass Mietwohnungen zwar gebraucht werden, sie aber eine moderate Entwicklung will. Sie fordert ein harmonisches Einfügen in die Umgebung und plädiert für Variante 3.

Gemeinderat Egolf möchte wissen, ob die Topografie auch eine Terrassenwohnung hergibt. Herr Glaser führt aus, dass der Hang dazu nicht steil genug ist.

Gemeinderat Wohlmann spricht sich für Variante 3 aus, da die Bebauung sonst zu massiv

ist.

Gemeinderat Schwalb erwähnt den Grüngürtel als Abgrenzung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und der Bebauung. Herr Glaser weist auf das Wegegrundstück zwischen der Grünfläche und der Baufläche hin. Des weiteren betont er, dass es ein Pflanzgebot auf den Baugrundstücken gibt.

Gemeinderat Schwalb fragt nach Ausgleichsmaßnahmen. Herr Glaser erklärt, dass es sich um ein Verfahren nach § 13 b handelt und es daher keine Ausgleichsverpflichtungen gibt.

Gemeinderat Schäfer fragt, woher der Bezug auf die Nullhöhe kommt. Herr erklärt, dass das festgelegt wird und sich am Straßenniveau orientiert.

Darüber hinaus möchte Gemeinderat Schwalb wissen, wie es um Möglichkeit der Tiefersetzung der Häuser steht. Herr Glaser sagt dazu, dass dazu ein Eingraben zwingend erforderlich wäre. Damit würde das Untergeschoss kein Wohnbereich, sondern ein Keller oder Technikbereich. Der Vorsitzende ergänzt, dass die Höhenlage begutachtet wurde und die Erfahrung ist, dass Keller heutzutage vermieden werden. Daher ist die Planung für kostenbewusstes Bauen optimiert. Sowohl die Ein- als auch die Mehrfamilienhäuser sind gut für ein einheitliches Bild, da es ein homogenes Gelände ist.

Gemeinderat Feil fragt, ob die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der Bauplätze besteht. Herr Glaser sagt dazu, dass dies nach Abschluss des Verfahrens nur durch eine Änderung des Bebauungsplans möglich ist.

Der Vorsitzende sieht das größte Potential in der Variante 3.

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ im Ortsteil Mittelschefflenz. Maßgebend für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Abgrenzungsplan vom 07.10.2021.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens basierend auf der gewählten Variante 3 des städtebaulichen Konzeptentwurfs des Ingenieurbüros IFK Ingenieure.

Az.: 621.417

6. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

a) Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 8877, Ringelgasse 16, Gemarkung Oberschefflenz

Der Antragsteller möchte sein Grundstück mit einem zweiten Wohngebäude bebauen. Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten. Die Wohnungen sollen später vermietet werden.

Das geplante Gebäude soll giebelständig zur Straße „Ringelgasse“ errichtet werden und hat 3 Geschosse sowie ein Untergeschoss. Im Untergeschoss soll eine Tiefgarage für 4 Pkw-Stellplätze sowie Abstellräume für jede Wohnung untergebracht werden.

Im Erd- Ober- und Dachgeschoss sollen jeweils 2 Wohnungen entstehen. Jede Wohnung soll einen Balkon erhalten. Diese sollen auf der Süd- und Westseite ausgerichtet werden.

Ferner ist ein Aufzug geplant, der vom Untergeschoss bis zum Dachgeschoss barrierefreien Zugang zu den Wohnungen ermöglicht.

Im Lageplan werden zusätzlich zu den 4 Tiefgaragenstellplätzen noch 8 Pkw-Stellplätze im Außenbereich ausgewiesen.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung Oberschefflenz (§ 34 BauGB). Die Angrenzer- und Nachbaranhörung ist erfolgt.

Von Seiten einzelner Angrenzer wurde bereits signalisiert, dass Einwendungen in Bezug auf

die geplante Firsthöhe des Gebäudes vorgebracht werden.

Folgende Festsetzungen der Abrundungssatzung werden nicht eingehalten:

- Dachneigung

Es werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 ° - 50 ° zugelassen, geplant ist eine Dachneigung von ca. 20 °.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Von Seiten des Gemeinderats wird schon seit längerem eine verdichtete Bebauung in Schefflenz angeregt und gewünscht, um den Anfragen der Bürger nach bezahlbaren Mietwohnungen gerecht werden zu können. Eine verdichtete Bebauung bedeutet jedoch auch, dass Mehrfamilienhäuser entstehen, deren äußeres Erscheinungsbild sich in Bezug auf Kubatur und Höhenentwicklung im Vergleich zu den umliegenden Einfamilienhäusern absetzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die abweichende Dachneigung tolerierbar. Es ist nun abzuwägen, ob das Gebäude städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Vorsitzende stellt das Bauvorhaben vor und begründet, warum die ablehnende Stellungnahme sachgerecht ist.

Gemeinderat Rüger verweist auf den Bau im Lerches und die in TOP 5 beschlossene Variante 3. Er ist gegen das Bauvorhaben, da das Volumen des Gebäudes zu groß ist.

Gemeinderätin Dr. Werling kritisiert, dass die Pläne falsch sind. Sie befürwortet eine innerörtliche Verdichtung, aber nicht um jeden Preis, und ist gegen das Projekt.

Gemeinderat Markert schließt sich der Begründung von Gemeinderätin Dr. Werling an und ist zusätzlich aufgrund von verkehrsrechtlichen Aspekten gegen das Vorhaben.

Gemeinderat Feil findet ebenfalls, dass die Kubatur zu groß ist und sich nicht einfügt. Eventuell wäre eine Planänderung angebracht.

Gemeinderat Tscharf findet ebenfalls, dass das Gebäude nicht passt.

Gemeinderat Schäfer verweist auf das Baugebiet Lehnlein und findet unter Berücksichtigung der dort noch problematischeren Verkehrslage, wer gegen das jetzige Bauvorhaben ist, sollte auch gegen das Lehnlein sein.

Gemeinderätin Klingmann fragt, wie es um Licht als geschätztes Gut steht und ob das vom LRA geprüft wird. Der Vorsitzende sieht das nicht überschritten, wenngleich die Belastung eindeutig unabweisbar ist.

Gemeinderat Bakan sieht keine Einschränkung wegen Sonnenlicht bei Frau Kraml. Das neue Gebäude wäre 1,9 m höher als das Haus von Kraml. Er versteht den Widerstand gegen Veränderung, plädiert aber für eine höhere Verdichtung innerorts. Gemeinderat Bakan möchte eine relativierte Diskussion. Bezüglich der Verkehrssituation meint er, dass es schon heute eine Verkehrsader ist.

Der Gemeinderat lehnt das Bauvorhaben mit 9 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen ab und versagt das Einvernehmen.

Az.: 632.21

6. Stellungnahme zu vorliegenden Bauanträgen

b) Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Pkw-Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 194, Dallauer Straße 1, Gemarkung Unterschefflenz

Der Antragsteller hat vor kurzem das Altwohnhaus und das Scheunengebäude abgebrochen und möchte nun einen Neubau in die entstandene Baulücke setzen.

Das Gebäude soll in Holzrahmenbauweise erstellt werden und erhält als Dachform ein versetztes Satteldach, das giebelständig in Richtung Süden und giebelständig in Richtung Osten ausgerichtet ist. Die angebaute Doppelgarage erhält ein Flachdach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Abrundungssatzung Unterschefflenz (§ 34 BauGB). Die Angrenzeranhörung ist erfolgt.

Der Antragsteller hat parallel eine Förderung aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das geplante Gebäude gut in die Umgebungsbebauung ein. Die entstandene Baulücke wird durch den Ersatzbau wieder geschlossen und die Siedlungsstruktur von Unterschefflenz bleibt an dieser Stelle erhalten.

Den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt Bürgermeisterstellvertreter Rüger vorübergehend, dieser stellt das Bauvorhaben vor und spricht sich klar dafür aus.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben einstimmig zu und erteilt das Einvernehmen, sofern keine begründeten Einwendungen der Angrenzer vorgetragen werden.

Az.: 632.21

7. Auftragsvergaben

Erweiterung des Kindergarten Oberschefflenz Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Für die Erweiterung des Kindergarten Oberschefflenz wurden die Erd-, Beton- und Maurerarbeiten beschränkt ausgeschrieben und an 6 Firmen versandt.

Die Submission wurde auf Mittwoch, 20.10.2021 um 14.00 Uhr festgelegt.

Die Kostenschätzung liegt bei 100.000 €

Bürgermeister Houck übernimmt wieder den Vorsitz.

Gemeinderat Bakan kritisiert, dass es wieder eine plötzliche Vorlage des Sachverhalts gibt und wieder eilig beschlossen werden muss. Der Vorsitzende widerspricht und verweist auf die umfassende und wiederholte Beratung zu dem Vorhaben. Er erläutert, dass durch Abstimmungsbedarf mit dem Statiker keine frühere Ausschreibung möglich war.

Gemeinderat Tscharf betont die Tatsache, dass die Kostenschätzung vor dem Submissionsende bekanntgegeben wird und fragt, wie verfahren wird, sollten die Kosten höher sein. Der Vorsitzende führt aus, dass man bei einer massiven Abweichung mit dem Gemeinderat per Mail kommunizieren könnte.

Gemeinderätin Dr. Werling entnimmt der Beschlussvorlage, dass das Bauvorhaben noch 2021 abgeschlossen werden soll. Der Vorsitzende sagt dazu, dass es keine verbindliche Frist gibt und es daher nicht sicher ist.

Gemeinderat Rüger ist für die Ermächtigung, damit eine zügigere Abwicklung möglich ist. Er findet die Kritik an der Verwaltung nicht gut, da die lange Dauer nicht in den Händen der Verwaltung liegt.

Gemeinderat Feil fragt, ob bisher Angebote eingegangen sind. Der Vorsitzende verneint dies.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, nach Prüfung und Wertung der Angebote durch das Büro Stetter, Wagenschwend den Auftrag zur Ausführung der Erd-, Beton- und Mauererarbeiten beim Kindergarten Oberschefflenz an die preisgünstigste Bieterin zu erteilen, sofern die Kosten nicht mehr als 20 % über der Kostenschätzung liegen, mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Az.: 461.011

8. Wechsel des Verbandssitzes des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenz

Anlässlich der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Schefflenz (GVV) am 15.07.2020 wurde vom Verbandsmitglied Billigheim die Verlagerung des Verbandssitzes mitsamt Verwaltung nach Billigheim beantragt. Eine Sitzverlegung des Verbands ist nur durch die Änderung der Verbandssatzung möglich. Die Satzungsänderung wurde von der Gemeinde Billigheim für die Tagesordnung der nächsten GVV-Verbandsversammlung beantragt.

Die Gemeinde Billigheim begründete ihr Anliegen damit, dass der Verbandssitz nun lange Jahre in der Gemeinde Schefflenz gelegen habe. Außerdem sei Billigheim die größere Gemeinde von beiden, was auch in der Anzahl der Zweckverbände repräsentiert werden sollte. Falls kommunalrechtlich möglich, wird ein rotierendes System präferiert, wo der Verbandssitz alle 5-10 Jahre zwischen den beiden Gemeinden wechsele. Eine konkrete Unzufriedenheit mit dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsverwaltung gebe es allerdings nicht.

Denkbar sei auch ein Wechsel des Verbandssitzes zur nächsten Amtsperiode der Gemeinderäte und damit der Neukonstituierung der Verbandsversammlung 2024.

Im September 2020 wurde das Anliegen im Gemeinderat Schefflenz beraten und einstimmig beschlossen, der Verlegung des Verbandssitzes nach Billigheim nicht zuzustimmen. Verbandsvorsitzender soll nach damaliger Beschlusslage Bürgermeister Rainer Houck, sein Stellvertreter Bürgermeister Martin Diblik werden. Dieser Weisungsbeschluss an die Verbandsversammlung wurde von der Gemeinde Billigheim abgelehnt.

Zwischenzeitlich haben weitere Gesprächstermine in der Verbandsversammlung wie auch gemeinsam mit beiden Gemeinderäten stattgefunden, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte.

Der Gemeinderat stimmt mit einem 9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen Wechsel des Verbandssitzes zu Beginn der nächsten Legislaturperiode für eine Dauer von 10 Jahren zu, sofern der Gemeinderat Billigheim im Gegenzug zustimmt, dass beim Zweckverband Hochwasserschutz Schefflenz die Zuständigkeit für die lokalen Maßnahmen vom Verband auf die jeweilige Belegenheitsgemeinde übertragen wird.

Az. 031.00

9. Odenwald-Netzgesellschaft Jahresabschluss 2020

Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung der Odenwald-Netzgesellschaft GmbH & Co. KG (ONG)

- Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- Gewinnverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Die Gemeinde Schefflenz ist als Kommanditist mit 20 % an der ONG neben den Stadtwerken Mosbach mit 50,1 % und der Gemeinde Elztal mit 29,9 % beteiligt.

Lt. Gesellschaftsvertrages der ONG ist die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Nach der Gemeindeordnung vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist.

Im Gemeinderat ist der Jahresabschluss deshalb festzustellen, die Gewinnverwendung zu beraten, die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorzunehmen und der Abschlussprüfer zu bestellen. Der Bürgermeister ist dann durch Gemeinderatsbeschluss anzuweisen, wie in der Gesellschafterversammlung abzustimmen ist.

Aufgrund stark schwankender Jahresergebnisse erfolgte zum 01.01.2019 der Umstieg vom Betreiber- auf das Pachtmodell, womit das Stromnetz der ONG an die Stadtwerke Mosbach verpachtet wurde. Hiermit sollen die Ergebnisschwankungen vermieden werden, da der Pachtzins die stetige Verzinsung des eingesetzten Kapitals darstellt. Ferner muss der Eigenkapitalanteil der Gesellschaft dringend erhöht werden, um in der nächsten Regulierungsperiode höhere Netznutzungsentgelte erzielen zu können. Hierzu bedarf es der Thesaurierung der Gewinne bis das Eigenkapital die 40% Quote wieder erreicht hat.

Zum Jahresende 2020 stellt sich die wirtschaftliche Lage der ONG wie folgt dar:

Die Bilanzsumme beträgt:	9.923.527,19 €	(Vorjahr: 10.265.929,72 €)
Die Erträge betragen:	1.326.319,91 €	(Vorjahr: 867.368,78 €)
Die Aufwendungen betragen	1.167.350,58 €	(Vorjahr: 714.956,78 €)
Der Jahresgewinn beträgt:	158.969,33 €	(Vorjahr: 152.412,00 €)

Der Gewinnanteil der Gemeinde Schefflenz an dem Gesamtgewinn beträgt 31.793,87 € (20%).

Der gesamte Gewinn von 158.969,33 € wird nicht ausgeschüttet, sondern zur Stärkung des Eigenkapitals vorgetragen. Somit bleibt die Verbindlichkeit gegenüber den Stadtwerken aus der Beteiligung unvermindert bei 635.831 €.

Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WGKK GmbH, Mosbach geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt und es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung wurden in der Aufsichtsratssitzung am 01.10.2021 beraten.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung einstimmig, dem Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung und der vorgeschlagenen Gewinnverwendung zuzustimmen.

Gem. § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Der Gemeinderat berät deshalb den Jahresabschluss und weist den Bürgermeister an, wie er in der Gesellschafterversammlung abzustimmen hat.

Da Bürgermeister Houck in Bezug auf die Entlastung des Aufsichtsrats befangen ist, übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt Bürgermeisterstellvertreter Rüger.

Gemeinderat Tscharf möchte wissen, wann die erforderliche Eigenkapitalquote erreicht wird. Bürgermeister Houck erklärt dazu, dass die Eigenkapitalquote von 40 % mit dem Abschluss des Jahres 2021 erreicht wird.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ONG nachfolgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

b) Der Jahresgewinn wird gem. § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags nicht an die einzelnen Gesellschafter ausgeschüttet, sondern zur Stärkung des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Anschließend übernahm Bürgermeister Houck wieder die Sitzungsleitung.

Az. 811.22

10. Informationen, Anfragen, Anregungen

Der Vorsitzende informiert über:

- Der Vorsitzende berichtet zur Blitzersäule, dass das Betonfundament eingesetzt wurde, die Säule angeschlossen ist und ab der ersten Novemberwoche in Betrieb genommen wird.

Az.: 651.31 TA

- Die Wärmeleitungen der Wärmeverbundzentralen sind verlegt, der Gastank eingebaut sowie das Dach fertiggestellt. Der Vorsitzende strebt eine Begehung mit den Gemeinderäten an.

Dazu sagt Gemeinderat Schäfer, dass dieser Termin ausschließlich ab dem späten Nachmittag stattfinden kann. Der Vorsitzende versichert, dass ein Termin entweder abends oder am Wochenende stattfindet.

Az.: 212.251

- Die Restarbeiten am Vogelberg sind erfolgt, es sind voraussichtlich keine weiteren Beanstandungen erforderlich.

Az.: 815.55 TA

Die Gemeinderäte informieren sich bzw. regen an:

- Gemeinderat Schwalb spricht den neuen Sendemasten in der Nähe des Linsenwegs an. Er wurde angesprochen und gefragt, ob die Gemeinde beteiligt ist und wie es um die Strahlenbelastung steht. Der Vorsitzende betont, dass es zu keiner Strahlenbelastung kommt. Es wird ein Text fürs Amtsblatt gewünscht.

Az.: 632.21

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung. Der Gemeinderat verhandelt sodann im nichtöffentlichen Teil.

Der Vorsitzende:

Die Urkundspersonen:

Schriftführer: